

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1091

Buchegg, Ortsteil Aetingen: Kantonaler Erschliessungsplan Hauptstrasse, Dorfkern, Bushaltestelle "Post" / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Hauptstrasse mit der Bushaltestelle "Post" im Dorfkern von Aetingen zur Genehmigung vor.

Gleichzeitig lag zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das Dossier Bau-projekt (Situation, Querprofile, Werkleitungen, Landerwerb) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 6. Dezember 2019 bis 20. Januar 2020. Innert der Auf-lagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Nr. 1: Nadja Steiner und Stefan Iselin, Tannacker 17, 4587 Aetingen
- Nr. 2: Nicole und Christian Frei, Tannacker 9, 4587 Aetingen
- Nr. 3: Gemeinde Buchegg, vertreten durch den Gemeinderat, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf.

Mit der Einsprecherin Nr. 3 konnte eine Einigung erzielt werden bzw. die Erstellung von zwei Buswartehäuschen konnte nachträglich mittels einem kommunalen Baugesuch gesichert wer-den, worauf die Einsprache Nr. 3 zurückzogen wurde.

2. Erwägungen

2.1 Prozessuale Voraussetzungen für die Behandlung von Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache er-heben (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einspra-chen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG). Im dargestellten Sinne kann nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Bei Nutzungsplänen wird die Beschwerdelegitimation aller Eigentümer von Grundstücken im Planungsperimeter oder in dessen unmittelbarer Umgebung anerkannt. Beschwerdebefugt ist auch, wer von der Auswirkung der zugelassenen Nutzung, z.B. ihren Immissionen, besonders be-troffen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 13. Mai 2020 i.S. 1C_661/2019, 665/2019, E.4.1, mit Hinweisen).

Demzufolge ist die Legitimation, also die Befugnis Einsprache zu erheben, in jedem einzelnen Fall zu prüfen.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprachen Nr. 1 und Nr. 2: Nadja Steiner und Stefan Iselin, Aetingen, sowie Nicole und Christian Frei, Aetingen

Den Einsprechern fehlt gemäss den Erwägungen (siehe Ziff. 2.1 hievor) die Legitimation zur Erhebung einer Einsprache. Die Distanz ihrer Liegenschaften zu den angefochtenen Umgestaltungsmassnahmen (mindestens 240 m) ist zu gross. Es mangelt damit an der geforderten besonderen räumlichen Nähe. Allein der Umstand, dass die Einsprecher Einwohner und Steuerzahler von Aetingen sind oder den betroffenen Strassenabschnitt regelmässig befahren, begründet noch kein schutzwürdiges Interesse. Die von ihnen vorgebrachten Argumente sind vor allem verkehrspolitischer Natur. Die Einsprecher vermögen nicht darzulegen, inwiefern sie durch die in der Planaufgabe vorgesehenen Umgestaltungsmassnahmen mehr betroffen sind als andere Bürger.

Nachdem die beiden Einsprachen ähnlich lauten, wurde den beiden Einsprecherinnen Nadja Steiner und Nicole Frei anlässlich der Begehung vom 14. Februar 2020 folgende Punkte erläutert:

- Die Erstellung eines Unterstandes bei den Bushaltestellen ist Sache der Gemeinde. Dies ist mittlerweile mit dem kommunalen Baugesuch sichergestellt.
- Das Markieren eines Fussgängerstreifens zwischen den Bushaltestellen ist insbesondere aufgrund ungenügender Sichtweite nicht umsetzbar.
- Das Markieren und das Signalisieren "Achtung Schule" sind nur im unmittelbaren Bereich von Schulhäusern zugelassen.
- Beim heutigen Rechtsregime (kommunale Strassen haben Vortritt gegenüber der Kantonsstrasse) sind die minimalen Sichtweiten nicht erfüllt, weshalb ein STOP signalisiert werden soll.
- Das Herabsetzen der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h kann zur Erhöhung der Sicherheit beitragen, ist aber aufgrund der übergeordneten Kantonsstrassenfunktion nicht vorgesehen.
- Signalisation und Markierung sind nicht Gegenstand der Planaufgabe, sondern eines nachfolgenden Verfahrens.

Auf die Einsprachen von Nadja Steiner und Stefan Iselin (Nr. 1) sowie Nicole und Christian Frei (Nr. 2) ist mangels Legitimation nicht einzutreten. Im Weiteren sind die erwähnten Punkte der Signalisation und Markierung nicht Gegenstand der Planaufgabe.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Einsprachen von Nadja Steiner und Stefan Iselin (Nr. 1) sowie Nicole und Christian Frei (Nr. 2) wird mangels Legitimation und im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
- 3.2 Die Einsprache von der Gemeinde Buchegg, vertreten durch den Gemeinderat (Nr. 3), wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.4 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Hauptstrasse, Dorfkern, Bushaltestelle "Post", Buchegg, Ortsteil Aetingen, wird genehmigt.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau (por/zea), mit 2 gen. Plänen (später)
 Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)
 Gemeindepräsidium Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan (später)
 Bauverwaltung Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf
 Nadja Steiner und Stefan Iselin, Tannacker 17, 4587 Aetingen **(Einschreiben)**
 Nicole und Christian Frei, Tannacker 9, 4587 Aetingen **(Einschreiben)**
 Gemeinderat Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf **(Einschreiben)**
 Emch+Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Buchegg, Ortsteil Aetingen: Genehmigung kantonalen Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Hauptstrasse, Dorfkern, Bushaltestelle "Post".)

